**Inhalt, Nr. 39/2026**


- Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am Montag, den 16.11.2026, 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze


## Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen am Montag, den 16.11.2026, 14:00 Uhr

**Nr. 2885 / Am Montag, den 16.11.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen statt.**

Tagesordnung

**Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.09.2026

2. Kreisentwicklung; Stellungnahme des Landkreises zur 27. Änderung des Regionalplans München

3. Energie und Klimaschutz; 29++ Klimaschutzbildung für Kinder und Jugendliche im Landkreis München; Rückblick 2025

4. Energie und Klimaschutz; Vorstellung des Treibhausgasberichtes 2026 für den Landkreis München

5. Energie und Klimaschutz; Windpark Forstenrieder Park – Anfrage der Bürgerwindpark Forstenrieder Park GmbH & Co. KG auf Verzicht des Landkreises München auf die Kommunalabgabe nach § 6 EEG

6. Energie und Klimaschutz; Digitaler Zwilling: Beteiligung an Forschungsprojekt

7. Kommunale Abfallwirtschaft; „Kalkulation der Entgelte für Bioabfall" – Kalkulation der Entsorgungsentgelte für die Bioabfälle des Landkreises München – Kalkulationszeitraum 2027 bis 2029

8. Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Abfallgebührensatzung

9. Kommunale Abfallwirtschaft; Ausschreibung und Vergabe der Entsorgungsleistung für Altholz im Landkreis München ab 01.04.2027

10. Kommunale Abfallwirtschaft; Ausschreibung und Vergabe der Entsorgungsleistung für Sperrmüll im Landkreis München ab 01.04.2027

11. Kommunale Abfallwirtschaft; Ausschreibung und Vergabe der Rückbauleistungen für den Abschnitt Nr. 1 (Phase 1 und 2) der ehemaligen BAVA Kirchstockach

12. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

**anschließend nichtöffentlicher Teil**

## Vollzug der Baugesetze

**Nr. 2886 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

**Baugenehmigung vom 03.11.2026**

**Vorhaben:** Tektur zum Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage, hier: Errichtung einer Ganzglas-Schiebeanlage als Windschutz (Wintergarten) im Südwesten

**Grundstück:** Gemarkung Haar Fl.Nr. 68

**Bauort:** 85540 Haar Kr. München, Johann-Karg-Straße 33

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 03.11.2026, Nr. 4.1-0663/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur zum Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage, hier: Errichtung einer Ganzglas-Schiebeanlage als Windschutz (Wintergarten) im Südwesten" auf dem Grundstück der Gemarkung Haar Fl.Nr. 68 in 85540 Haar Kr. München, Johann-Karg-Straße 33 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 6/3 ,6/5, 9, 9/2, 68/3, 68/4) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

*Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:*

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Haar, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.58, Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

**Nr. 2887 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

**Baugenehmigung vom 05.11.2026**

**Vorhaben:** Nutzungsänderung im EG und UG von einer Postfiliale in eine Physiotherapiepraxis mit Einbau einer Treppe

**Grundstück:** Gemarkung Grünwald Fl.Nr. 500/2

**Bauort:** 82031 Grünwald Kr. München, Schloßstraße 23

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 05.11.2026, Nr. 4.1-0500/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung im EG und UG von einer Postfiliale in eine Physiotherapiepraxis mit Einbau einer Treppe" auf dem Grundstück der Gemarkung Grünwald Fl.Nr. 500/2 in 82031 Grünwald Kr. München, Schloßstraße 23 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 501, 500/23, 500/22) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

*Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:*

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Grünwald, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.58, Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

***Christoph Göbel***
***Landrat***

**Ihr Landratsamt im Internet**

www.landkreis-muenchen.de

Impressum Herausgeber: Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, www.landkreis-muenchen.de, Verantwortlich: Landrat Christoph Göbel, Redaktion: Tobias Kleinert